

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Holzmann	05.07.2010	
Rat	Bürgermeister Roland	08.07.2010	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

1. Rechtsentwicklung bei der Besteuerung von Geldspielgeräten

Aufgrund entsprechender Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in 2005, mit denen bei der Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der bis dahin übliche Stückzahlsteuermaßstab (einheitlicher Steuersatz je Automat) für weitgehendst unwirksam erklärt wurde, sind auch in Gladbeck Mitte 2006 für die Automatenbesteuerung neue satzungsrechtliche Grundlage geschaffen worden.

Zur Regelung der noch streitbefangenen Vergnügungssteuerfestsetzungen **aus der Vergangenheit** ist für den Zeitraum 01.01.2003 bis 30.06.2006 eine rückwirkende Änderung der bis dahin geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Rat beschlossen worden. Gleichzeitig ist für die zukünftige Besteuerung eine ab 01.07.2006 geltende Satzung verabschiedet worden.

Kernpunkt beider Satzungen ist die Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auf der Grundlage von mitzuteilenden Einspielergebnissen je Automat und einem Steuersatz von 14 % des Einspielergebnisses.

In ähnlicher Weise sind alle Gemeinden verfahren, wobei allerdings der festgelegte Steuersatz variiert.

Wie in allen anderen Gemeinden sind auch in Gladbeck die neuen Rechtsgrundlagen für die Automatenbesteuerung durch die Spielhallenbetreiber / Automatenaufsteller durch eine Vielzahl von Klagen gegen die entsprechenden Vergnügungssteuerbescheide angegriffen worden, und zwar mit dem Ziel, den Gemeinden die Vergnügungssteuererhebung zu erschweren bzw. die Automatenbesteuerung an sich zu Fall zu bringen.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen – u. a. zuständig für entsprechende Klagen aus dem Gladbecker Bereich – hat auf diesem Rechtsgebiet zunächst abwartend reagiert. Nachdem sich jedoch die rechtlichen Auffassungen zu den meisten relevanten Themen verfestigt haben, ist begonnen worden, die Klagen aus dem Gladbecker Bereich abzuarbeiten.

Eine erste Klage mit Grundsatzcharakter zum in 2006 beschlossenen Satzungsrecht ist vom VG Gelsenkirchen am 25.02.2010 entschieden worden. Hierbei ging es zunächst ausschließlich um die mit Rückwirkung beschlossene Satzung, die der Abwicklung der „Altfälle“ diene.

Vom VG Gelsenkirchen ist die für den Zeitraum vom 01.01.2003 bis 30.06.2006 geltende Satzung mit den darin enthaltenen Regelungen grundsätzlich als rechtmäßig angesehen worden. In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht allerdings Bedenken gegen eine Regelung, die in der aktuellen – seit 01.07.2006 geltende – Satzung enthalten ist, geäußert und der Stadt Gladbeck anheim gestellt, diese Satzung nachzubessern. Ansonsten müsse davon ausgegangen werden, dass diese Regelung für rechtswidrig vom Gericht erklärt werde und daraus resultierende Vergnügungssteuerfestsetzungen vom Gericht aufgehoben werden.

Konkret geht es dabei um die Bestimmung des § 8, welche die Erhebung von **Vorauszahlungen** (auf später exakt zu berechnende Steuern) regelt. Die Satzung sieht hier eine für jeden Steuerpflichtigen und jeden Automaten gleiche Vorauszahlung vor. Diese Regelung kollidiere nach Auffassung des VG mit der Bestimmung des § 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW. Danach könnten Vorauszahlungen satzungsrechtlich nur in der Höhe festgelegt werden, die der voraussichtlichen Steuerlast für einen Veranlagungszeitraum entsprechen. Nach Auffassung des VG müssten die Vorauszahlungen daher individuell (und nicht für jeden Automaten in gleicher Höhe) festgesetzt werden und sich insoweit an den Ergebnissen einer letzten Abrechnungsperiode orientieren.

## 2. Konsequenzen aus den Hinweisen des VG Gelsenkirchen

Die Erhebung von Vorausleistungen im Bereich der Automatenbesteuerung ist nicht zwingend. Sie wird im Kreisgebiet lediglich noch von den Städten Dorsten und Gladbeck praktiziert. Auch die benachbarten Großstädte verzichten mittlerweile überwiegend auf die Erhebung von Vorausleistungen im Bereich der Automatenbesteuerung, obwohl die Erhebung von Vorausleistungen mit bestimmten Liquiditätsvorteilen für die Gemeinden verbunden sind. Grund für den Verzicht auf Vorausleistungen ist nicht zuletzt der nicht unerhebliche personelle Mehraufwand, der mit einer individuellen Berechnung / Anpassung der Vorausleistungen für jeden Spielhallenbetrieb bzw. den außerhalb von Spielhallen betriebenen Automaten verbunden ist. Dieser übersteigt die mit der Erhebung von Vorausleistungen verbundenen Liquiditätsvorteile.

Die Vergnügungssteuerfestsetzungen erfolgen insoweit ausschließlich aufgrund der von den Spielhallenbetreibern / Automatenaufstellern monatlich oder nach Ablauf eines Quartals einzureichenden Erklärungen über die Einspielergebnisse der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

Vor diesem Hintergrund wird auch hier vorgeschlagen, bei den Vergnügungsteuerfestsetzungen für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf die Erhebung von Vorausleistungen zu verzichten und eine diesbezügliche Satzungsänderung zu beschließen. Im Hinblick auf die vom VG Gelsenkirchen erfolgten Hinweise soll die Satzungsänderung rückwirkend mit Inkrafttreten der aktuell geltenden Vergnügungssteuersatzung (01.07.2006) erfolgen.

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur 2. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer im Stadtgebiet Gladbeck (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Der Bürgermeister

---

(Roland)

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: